

## WICHTIGE LEBENSMITTELRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUM IMPORT VON LEBENSMITTELN

Bei der Einfuhr von Lebensmitteln aus Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören, den so genannten Drittländern, muss vor dem Inverkehrbringen durch den Importeur geprüft werden, ob die Ware dem hier geltenden Lebensmittelrecht entspricht.

---

### ALLGEMEINES

Für die Einfuhr von Lebensmitteln nach Deutschland gelten bestimmte nationale und EU-weite Vorschriften. Diese müssen vom Importeur eingehalten werden. Als erstes Glied in der inländischen Handelskette **haftet er in vollem Umfang für die Verkehrsfähigkeit der eingeführten Produkte**. In der Rechtsprechung wird der Lebensmittelimporteur dem Hersteller gleichgestellt. Entsprechend bedarf es seitens des Importeurs der regelmäßigen und eingehenden Eigenkontrolle der Ware. Eine laufende amtliche Kontrolle in- und ausländischer Lebensmittel hinsichtlich der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen erfolgt in Form einer stichprobenartigen Analyse durch die amtliche Lebensmittelüberwachung.

### PRÜFUNGSPFLICHTEN DES IMPORTEURS

Zum Schutz des Verbrauchers ist der Lebensmittelimporteur dazu verpflichtet, folgende Punkte zu prüfen:

- die Zusammensetzung des Lebensmittels (Rezepturkontrolle, Laboranalyse)
- die Qualität des Lebensmittels (Laboranalyse)
- die Kennzeichnung des Lebensmittels entsprechend unserem Kennzeichnungsrecht

- die Übereinstimmung der Inhaltsangaben mit dem tatsächlichen Gewicht oder Volumen
- die Überprüfung der Verpackung (Einflüsse auf das Lebensmittel)

Die Überprüfung der Ware hat in Form von **Stichprobenprüfungen** zu erfolgen. Dieses Stichprobenverfahren sollte so zuverlässig sein, dass es ausreicht, etwaige Mängel mit ausreichender Sicherheit aufzudecken. Der Umfang der Stichproben muss so groß sein, dass – abgesehen von unvermeidbaren Ausreißern – das Inverkehrbringen von nicht verkehrsfähiger Ware mit ausreichender Sicherheit verhindert wird. Die Stichproben müssen für die Gesamtmenge repräsentativ sein. Der Importeur von Lebensmitteln kann sich seiner Untersuchungspflicht für die von ihm importierten Waren nicht durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit seinem ausländischen Lieferanten entziehen.

## **LEBENSMITTELRECHTLICHE GESETZE UND VERORDNUNGEN**

### **Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch(LFGB) und die EU-Basis-Verordnung**

Die gesetzgeberischen Kernstücke für den Umgang mit Lebensmitteln sind das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (EU-Basis-Verordnung). Beide bilden den Rechtsrahmen für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel und Kosmetika. Beide stellen die Lebensmittelsicherheit an erster Stelle und umfassen alle Produktions- und Verarbeitungsstufen der Lebensmittelkette („vom Acker bis zum Teller“). Im LFGB sind unter anderem allgemeine Verbote und Gebote zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung enthalten. So ist es zum Beispiel nicht erlaubt,

- Lebensmittel herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, die die menschliche Gesundheit schädigen können,
- Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen,
- für Lebensmittel mit irreführenden Darstellungen zu werben
- Bedarfsgegenstände bei Lebensmitteln so zu verwenden, dass deren Verzehr zu Gesundheitsschäden führen kann (z. B. Holzstäbchen in Marzipanware).

Gleichzeitig ist auf allen Stufen der Lebensmittelkette die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten (EU-Basis-Verordnung Nr. 178/2002). Weitere Informationen zur Rückverfolgbarkeit finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Produktsicherheit/Lebensmittelsicherheit/Vorschriften/>

### **Das EU-Hygienerecht und die nationale Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)**

Für das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln gilt seit dem 1. Januar 2006 das EU-Hygienerecht. Die Basisanforderungen zur Lebensmittelhygiene sind in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält spezifische Hygienevorschriften für Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs verarbeiten.

Lebensmittel tierischer Herkunft dürfen ausschließlich von Lebensmittelbetrieben aus Drittländern importiert werden, die über eine EU-Zulassung verfügen. Eine Liste dieser zugelassenen Betriebe finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter

[http://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/01\\_Aufgaben/05\\_GrenzueberschreitenderHandel/Im\\_grenzueberschrHandel\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/05_GrenzueberschreitenderHandel/Im_grenzueberschrHandel_node.html)

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, muss ein so genanntes HACCP-System (Hazard Analysis and Critical Control Points) installieren und danach handeln. Im Falle der Eröffnung eines Lebensmittelhandels ist weitaus weniger zu berücksichtigen als bei der Lebensmittelproduktion. Doch auch hier sind folgende Punkte zu betrachten:

- Anforderungen an die Betriebsstätte (Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten, Einhaltung geeigneter Temperaturen, das Vorhandensein von Toiletten, Handwaschbecken etc.)
- Spezifische Anforderungen innerhalb des Raumes – oder der Räume (hygienische Eignung von Bodenbelägen, Wänden, Decken, die Beschaffenheit von Türen und Fenstern, die Reinigung/Desinfektion von Arbeitsgeräten sowie Vorrichtungen zum Waschen von Lebensmitteln)
- Wasserversorgung
- Hygienische Grundforderungen gegenüber Lebensmittelabfällen

- Einhaltung der Lebensmittelvorschriften (Lagerung, Schutz vor Kontamination und Ungeziefer, Beachtung von Temperaturen, Kühlung, Umgang mit Abfällen)
- Personalhygiene
- Schulung/Information der Mitarbeiter

Alles rund um die Lebensmittelhygiene finden Sie in unserem Tool „Onlinehilfe Lebensmittelhygiene“ hier: <http://www.onlinehilfe-lebensmittelhygiene.de/>

### **Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)**

Die neue Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) gilt seit dem 13. Dezember europaweit [Verordnung (EU) Nr. 1169/2011]. Mit dieser sind die Informationspflichten jedes Lebensmittelunternehmers aller Stufen in der Europäischen Union einheitlich vorgeschrieben. Dazu gehören gem.

Art 9:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Zutatenverzeichnis
- Allergenkennzeichnung, die die 14 wichtigsten Allergenen umfasst
- Menge bestimmter Zutaten/Klassen von Zutaten
- Nettofüllmenge
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Ggf. Anweisungen für die Aufbewahrung und/oder Verwendung
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- Ursprungsland/Herkunftsort wo dies nach Art. 26 vorgesehen ist
- Ggf. eine Gebrauchsanleitung
- Alkoholgehalt von Getränken mit einem Volumenprozent in Alkohol von mehr als 1,2
- Nährwertkennzeichnung (ab Dezember 2016)

Die LMIV ist produktbezogen und umfasst alle Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Basis- Verordnung). Unter den Anwendungsbereich fallen sowohl vorverpackte als auch lose Waren.

Im Verhältnis zu spezifischen Vorschriften, die bestimmte Lebensmittelgruppen wie Spirituosen, Wein, Zusatzstoffen, Eier, Kaffee, Milch u.s.w. betreffen, gilt die LMIV grundsätzlich parallel und ergänzend.

Außerdem, sind weitere Kennzeichnungsvorschriften in der Fertigpackungsverordnung, Preisangaben-Verordnung, der Health-Claim-Verordnung und dem Eich- und Handelsklassenrecht enthalten.

Verantwortlich für das Anbringen der Pflichtangaben ist der Unternehmer, der die Lebensmittel vermarktet (Art. 8). Darunter ist der Lebensmittelunternehmer unter dessen Name die Lebensmittel auf den Markt gebracht werden zu verstehen.

Die Sprache der Kennzeichnung auf dem Etikett richtet sich nach dem Land der Vermarktung. Die Angaben müssen dort „leicht verständlich“ sein (Art. 15 LMIV). In Deutschland ist grundsätzlich nur Deutsch leicht verständlich und die Verwendung von Fremdwörtern ist nur dann zulässig, wenn diese Eingang in den deutschen Sprachgebrauch gefunden haben (z.B. „Chilli con Carne“).

Umfassende Informationen zur Lebensmittelkennzeichnung finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Produktsicherheit/Lebensmittelsicherheit/Lebensmittelkennzeichnung/>

## **WEITERE HILFEN ZUM LEBENSMITTELRECHT**

Die Europäische Kommission hat ein Leitliniendokument für den Import von Lebensmitteln veröffentlicht, dem Hinweise auf wichtige EU-Rechtsvorschriften zu entnehmen sind:

"Guidance document – Key questions related to import requirements and the new rules on food hygiene and official food controls". Dieses Dokument finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Kommission unter

[http://ec.europa.eu/food/safety/international\\_affairs/trade\\_en](http://ec.europa.eu/food/safety/international_affairs/trade_en)

Um lebensmittelrechtliche Fragen bei der Einfuhr von Lebensmitteln zu klären, können Sie sich auch an einen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Handelschemiker wenden. Adressen von Handelschemikern finden Sie im bun-

desweiten Sachverständigenverzeichnis der IHKs im Internet unter

<http://svv.ihk.de/content/home/home.ihk>

Den deutschen Bundesländern obliegt nach dem Grundgesetz die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Sofern Sie weitere Fragen zur Durchführung und Auslegung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften haben, empfehlen wir Ihnen, sich an die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde – in Bayern sind es die Kreisverwaltungsbehörden - zu wenden. Zuständig ist die Behörde am Standort des Importeurs in Deutschland.

## **ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG UND ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Für Lebensmittel, die bezüglich ihrer Inhaltsstoffe nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, ist nach § 68 LFGB ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zu stellen, bzw. nach § 54 LFGB ein Antrag auf eine Allgemeinverfügung für Produkte, die in anderen EU-Mitgliedstaaten rechtmäßig im Verkehr sind und in die Bundesrepublik Deutschland importiert werden sollen. Die Anträge sind zu richten an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

[http://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/06\\_Ausnahmegenehmigungen/Im\\_ausnahmeGenehm\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/06_Ausnahmegenehmigungen/Im_ausnahmeGenehm_node.html)

## **FRAGEN ZUM ZOLLRECHT**

Sofern Sie Fragen zollrechtlicher Natur haben, wie die Wahl des Zollverfahrens, Importpapiere, Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung EUR 1, Zollsätze, Beratung und Ausstellung von Carnets A.T.A., Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen, können Sie sich an unsere Außenwirtschaftsabteilung wenden. Ansprechpartnerin im Bereich Zollrecht ist Frau Kling, Tel.: 089/5116-1371, E-Mail: [hedy.kling@muenchen.ihk.de](mailto:hedy.kling@muenchen.ihk.de) .

Auch das Zollinfo-Center gibt Auskunft zu zollrechtlichen Fragen. Die Auskunftsstellen der Zollverwaltung finden Sie hier:

[http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/einfuhr-aus-einem-nicht-eu-staat\\_node.html;jsessionid=6EBECCF28B06AFB2FD5716B6868645B1.live0501](http://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/einfuhr-aus-einem-nicht-eu-staat_node.html;jsessionid=6EBECCF28B06AFB2FD5716B6868645B1.live0501)

## FRAGEN ZU LIZENZEN

Für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten ist je nach Erzeugnis (mit Ausnahme von bestimmten Freimengen) die Verwendung einer Lizenz erforderlich. Nähere Auskünfte finden Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn, Telefon: 0049-228 68 45 -0, Fax: 0049-228 68 45 -3444, E-Mail: [poststelle@ble.de](mailto:poststelle@ble.de), und auf der Homepage unter

[http://www.ble.de/DE/01\\_Markt/01\\_Ein-undAusfuhrlicenzen/EinundAusfuhr\\_node.html](http://www.ble.de/DE/01_Markt/01_Ein-undAusfuhrlicenzen/EinundAusfuhr_node.html)

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

### Der EAN-Strichcode

Der EAN-Strichcode dient der Verschlüsselung der 8- bzw. 13-stelligen GTIN-Artikelnummer (GTIN = Internationale Globale Artikelidentnummer). Die GTIN ermöglicht es, weltweit einen Artikel im elektronischen Geschäftsverkehr eindeutig und überschneidungsfrei zu identifizieren. Darüber hinaus ermöglicht sie eine automatisierte Verarbeitung im Umfeld verschiedenster Anwendungen wie Scanning an Datenkassen im SB-Groß- und Einzelhandel, Inventur, Wareneingang und Kommissionierung. Sie wird vom Hersteller, Vertreiber oder vom Importeur des Artikels selbstständig und in Eigenverantwortung auf Basis der von der GS1 Germany GmbH zugeteilten weltweiten Identifikationsnummernsysteme vergeben. Hier die Kontaktdaten der GS1: GS1 Germany GmbH, Maarweg 133, 50825 Köln, Tel. 0221 94714-0, Fax 0221 94714-990, e-Mail: [info@gs1-germany.de](mailto:info@gs1-germany.de), Internet: <http://www.gs1-germany.de/>

## **Duale Systeme zur Verpackungsrücknahme**

Hersteller und Importeure von Waren in Verpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, müssen sich an einem flächendeckenden Rücknahmesystem für gebrauchte Verkaufsverpackungen („Duales System“) beteiligen. Als private Endverbraucher gelten nach der Verpackungsverordnung auch Gaststätten, Kantinen, Hotels, Krankenhäuser und ähnliche Anfallstellen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Produktsicherheit/Energie-Umwelt/Verkaufsverpackungen/>

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.